referendumspflichtig (KES 21.210)

Gelb = Änderungen gegenüber der Synodevorlage WiSy20

Neu	2 Bisher	Bemerkungen
gemeinden an den Synodalverband	Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999 (Stand 1. Januar 2016)	
gestützt auf Art. 28 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 21. März 2018¹ und Art. 37 Abs. 2 und 3 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946², auf Antrag des Synodalrates,	Die Synode, gestützt auf Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945¹ und Art. 37 Abs. 2 und 3 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946², auf Antrag des Synodalrates, beschliesst:	Anpassungen der Verweise an das neue Landeskirchengesetz.
Die Beiträge der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband werden wie folgt berechnet:	Die Beiträge der Bernischen Kirchgemeinden an den Sy- nodalverband werden wie folgt berechnet:	
1. Berechnungsbasis bildet der dem Beitragsjahr um zwei Jahre zurückliegende Ertrag aus den Kirchensteuern und der finanzielle Ausgleich nach Art. 2a Steuergesetz³, des dem Beitragsjahres vorangehenden Jahres, nach Abzug der vom Kanton in Rechnung gestellten Inkassoprovision und der Pauschalentschädigung für die Registerführung.	Berechnungsbasis bildet der dem Beitragsjahr um zwei Jahre zurückliegende Ertrag aus den Kirchen- steuern, nach Abzug der vom Kanton in Rechnung ge- stellten Inkassoprovision und der Pauschalentschädi- gung für die Registerführung.	Änderung des Basisjahres gestützt auf Ergebnis der Vernehmlassung.
2. Der Kirchensteuerertrag ist die Summe der Steuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, der Steuern auf Gewinn und Kapital juristischer Personen, der Steuern auf Vermögensgewinnen sowie nach Massgabe der Steuergesetzgebung die Quellensteuer für bestimmte natürliche und juristische Personen (Art. 1 Kirchensteuergesetz) ⁴ .		Nebst der Aufzählung der verschiedenen, bereits bisher berücksichtigten Steuern wird neu berücksichtigt, dass die Kirchgemeinden ab dem Kalenderjahr 2020 einen finanziellen Ausgleich des Kantons erhalten (neuer Art. 2a

¹ BSG 410.11

² KES 11.010

³ Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11).

⁴ Kirchensteuergesetz (KStG) vom 16. März 1994 (BSG 415.0).

	N eu	2	Bisher	3 Bemerkungen
				Steuergesetz). Es handelt sich dabei um den Kirchgemeindeanteil an der direkten Bundessteuer und ist eine Art «Ersatzsteuer» für Mindererträge Steuern juristischer Personen im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2021, weshalb dieser Ausgleich für die Berechnung der Abgaben mitberücksichtigt wird (analog Berechnung für die Abgaben in den Finanzausgleich der Kirchgemeinden und der Einwohnergemeinden in den kantonalen FILAG).
(7)	<u>Die</u> für die Finanzen zuständige <u>Stelle</u> der gesamt- kirchlichen Dienste (zuständige <u>Stelle</u>) erfasst die massgebenden Daten aufgrund von Meldungen der Kantonalen Steuerverwaltung.	•	Der für die Finanzen zuständige Bereich der gesamt- kirchlichen Dienste (zuständiger Bereich) erfasst die massgebenden Daten aufgrund von Meldungen der Kantonalen Steuerverwaltung.	
4	Der erhobene Kirchensteuerertrag wird umgerechnet in die einfache Steuer mit Hilfe des Kirchensteuersat- zes.	•	Der erhobene Kirchensteuerertrag wird umgerechnet in die einfache Steuer mit Hilfe des Kirchensteuersatzes.	
5	Die einfache Steuer und der finanzielle Ausgleich nach Art. 2a Steuergesetz werden addiert. Das Total, multipliziert mit dem Abgabesatz, ergibt den geschuldeten Beitrag.	•	Die einfache Steuer multipliziert mit dem Abgabesatz ergibt den geschuldeten Beitrag.	
6	Die Synode beschliesst den Abgabesatz j\u00e4hrlich im Rahmen des Voranschlages. Er darf die H\u00f6chst- grenze von 29 \u00c6 der einfachen Steuer nicht \u00fcberstei- gen.	•	Die Synode beschliesst den Abgabesatz jährlich im Rahmen des Voranschlages. Er darf die Höchst- grenze von 29 ‰ der einfachen Steuer nicht überstei- gen.	
	 a) Die zuständige Stelle stellt den Kirchgemeinden auf Basis der Steuererträge des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres den Beitrag in drei Raten in Rechnung. b) Im ersten Quartal des dem Beitragsjahr folgenden Jahres rechnet die zuständige Stelle die Differenz zwischen den Ratenzahlungen und dem ef- 	•	Der zuständige Bereich stellt den Kirchgemeinden den Beitrag in drei Raten in Rechnung.	Da für die Berechnung der Beiträge neu das Beitragsjahr selber massgeblich sein soll, muss eine provisorische Berechnung im Beitragsjahr erfolgen, die dann im darauffolgenden Jahr aufgrund der definitiven Zahlen abgerechnet werden kann.

0	Neu Neu	2	Bisher	3	Bemerkungen
	fektiv zu leistenden Beitrag gestützt auf den Steu- erertrag des Beitragsjahres mit den Kirchgemein- den ab.				
<u>8.</u>	Die Zahlungstermine nehmen Rücksicht auf den ordentlichen Liquiditätsverlauf der Kirchgemeinden, insbesondere auf die Fälligkeit der Raten für die periodischen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern	•	Die Zahlungstermine nehmen Rücksicht auf den ordentlichen Liquiditätsverlauf der Kirchgemeinden, insbesondere auf die Fälligkeit der Raten für die periodischen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern		
<u>9.</u>	Der Synodalrat kann säumigen Kirchgemeinden Verzugszinsen zum Satz der kantonalen Steuerverwaltung verrechnen.	•	Der Synodalrat kann säumigen Kirchgemeinden Verzugszinsen zum Satz der kantonalen Steuerverwaltung verrechnen.		